

# **Faire Welt e.V. Bad Schönborn**

## **S a t z u n g**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Faire Welt e.V. Bad Schönborn“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Schönborn und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist
  - a) die Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für benachteiligte Bevölkerungsgruppen in aller Welt bedeuten.
  - b) die Förderung einer internationalen Gesinnung und Toleranz auf allen kulturellen Gebieten und die Förderung des Völkerverständigungsgedankens.
  - c) die Förderung des Gerechtigkeitsempfindens auf allen sozialen Gebieten und das Eintreten für den Frieden auf der Welt.
  - d) Unterstützung von Entwicklungsprojekten von Kirchen sowie anderer Träger.
2. Der Verein erreicht seinen Zweck insbesondere durch
  - a) die materielle, finanzielle und ideelle Unterstützung von gemeinnützigen, kirchlichen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen und ähnlichen Initiativen.
  - b) Informations- und Bildungsarbeit

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die dem Zweck des Vereins im Sinne des § 2 zustimmen und eine schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand einreichen.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine Erstattung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr erfolgt nicht.
  - b) durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied schuldhaft das Ansehen des Vereins schädigt oder den Vereinszielen zuwider handelt.
4. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter.
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins; hierfür legt der Vorstand eine Geschäftsordnung fest.
3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Der Vorstand vertritt den Verein nach § 26 BG. Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Die Aufgaben des Vorstands regelt die Geschäftsordnung.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.
6. Der Vorstand tritt mindestens 2 x pro Jahr zusammen.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - b) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
  - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
  - d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Beratung über den Stand und die Planung der Vereinsarbeit
3. Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
  - a) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung.
  - b) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn 10 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags auf Einberufung erfolgen.
  - d) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
  - e) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
4. Rechnungsprüfung
- a) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
  - b) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht Hauptamtliche des Vereins sein, eine Wiederwahl ist möglich.
  - c) Die Rechnungsprüfer prüfen jährlich die Rechnungsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis.

## **§ 8 Satzungsänderung**

1. Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
2. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Einer Auflösung des Vereins müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
4. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an Entwicklungsprojekte der Kirchen oder an eine andere gemeinnützige Institution, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.